

sieht also für die gewöhnlichen Acte der laufenden Verwaltung davon ab. — Die Vorinstanzen gehen darin zu weit, wenn sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Feststellung der thathächlichen Voraussetzung (dass die Einziehung zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt sei) nur durch die staatliche Aufsichtsbehörde erfolgen könne.“

An dieser Auffassung hat das Kammergericht neuerdings festgehalten im

3.

Beschluss vom 21. December 1887 (s. Juristische Rundschau 3. Band 1. Heft S. 16 f.), aus welchem wir folgendes entnehmen:

„Die Ertheilung der (staatlichen) Genehmigung ist für die gewöhnlichen Acte der laufenden Vermögens-Verwaltung nicht erforderlich und tritt sonach nur in Ausnahmefällen ein das Amtsgericht zu Fulda müsste in die Prüfung eintreten, ob nicht durch die von dem dortigen Bischof in seiner Eigenschaft als Diözesan-Oberer amtlich abgegebene Erklärung, dass die sämtlichen in Rede stehenden Capitalien anderweitig wieder zinsbar angelegt werden, der Nachweis, dass die Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt wäre, erbracht sei“. Demgemäß gieng die Sache an die erste Instanz (Amtsgericht Fulda) zurück, welches alsdann die Bescheinigung der bischöflichen Behörde über die zinsliche Wiederbelegung als genügenden Nachweis anerkannte.

Hildesheim (Hannover).

Assessor Dr. Bertram.

XVI. (Matrimonium mixtum, impedimentum ligaminis und monitio facienda.) Petrus, Protestant aus der Diöcese Breslau, und Paula, Katholikin aus der Diöcese Paderborn, stehen in der Nähe von Berlin im Dienste und verloben sich. Da sie religiös gleichgültig geworden, so lassen sie sich nur bürgerlich trauen. Sie leben drei Jahre lang zusammen und erhalten zwei Kinder. Mittlerweile lernt Petrus eine andere Person kennen, lässt die Paula, die seit Monaten kränklich ist, im Stiche, und heiratet jene. Die verlassene Paula erhebt dagegen keine Einsprache, weil sie, wie sie sagt, froh gewesen sei, „frei und ledig zu werden“, zumal Petrus sie allzeit schlecht behandelt habe. Inzwischen sterben ihre beiden Kinder und sie kehrt wieder in ihre Heimat zurück, wo niemand von ihrem Verhältnisse mit Petrus Kenntnis erhalten hat. Hier verheiratet sie sich mit einem katholischen Junggesellen Conradus, ohne aber irgend einem von ihrer Vergangenheit etwas zu offenbaren. Nach zwölfjähriger Ehe, in der sie mehrere Kinder geboren, theilt sie endlich, von Gewissensängsten getrieben, ihrem Beichtvater ihr früheres Verhältnis mit und bemerkt dazu: sie habe ihren unsittlichen Umgang mit Petrus im ersten Jahre nach der bürgerlichen Trauung gebeichtet;

da sie aber auf die Forderung des Beichtvaters, ihr Verhältnis aufzugeben, nicht habe eingehen können, weil sie wegen des Kindes, das sie damals schon gehabt, sich nicht von ihrem lutherischen Manne habe scheiden lassen wollen, so sei sie ohne Losprechung entlassen worden; seitdem aber habe sie diesen Punkt stets aus Furcht verschwiegen. Auf die Frage, ob denn jener Petrus noch lebe, antwortet sie: sie wisse nur, dass er sich habe in seiner Heimat trauen lassen und dass er von da mit seiner Frau nach Russland gezogen sei; seit zwölf Jahren sei sie ohne jede Nachricht über ihn; vielleicht sei er längst todt, da er ein Trunkenbold gewesen. — Welches Verfahren hat der Beichtvater im vorliegenden Falle einzuschlagen, damit er den Seelenzustand der Pönitentin voll und ganz ordne?

Lösung. Der Beichtvater muss vor allem die beiden Verhältnisse der Paula mit Petrus und mit Conradus auseinanderhalten.

I. Zunächst hat er festzustellen, ob das erstere Verhältnis ein concubinarisches oder ein eheliches gewesen. Folgende Gründe sprechen für die Annahme, dass Paula mit Petrus eine gütige Ehe geschlossen hat. Laut Decret Benedict XIV. vom 27. Februar 1765 „werden die gemischten Ehen, die ohne die Vorschrift des Concils von Trient eingegangen werden, unter andern auch in der Diözese Breslau, durch bloße beiderseitige Willenserklärung der Contrahenten gütig geschlossen, woffern ihnen sonst kein trennendes Ehehindernis entgegensteht.“ Nun haben sich Petrus und Paula miteinander verlobt, und dem Verlobnisse ist die copula carnalis gefolgt. Wenn aber einem Verlobnisse zwischen einer katholischen und protestantischen Person die copula folgt, so muss nach dem canonischen Rechte — c. 30. X. de sponsal. et matrim. IV, 1. (Gregor. IX) Is, qui etc. — angenommen werden, dass die beiden Theile eine Ehe schließen wollten und durch Willenserklärung geschlossen haben. Zudem haben sich beide bürgerlich trauen lassen. Wenn nun auch die Civilehe respectu Sacramenti eine bloße Form ist und an und für sich nur der zeitlichen Interessensphäre angehört, so ergibt sich doch daraus, dass Petrus und Paula sich soweit haben ehelich verbinden wollen, als sie dazu imstande waren. Folglich haben sie, weil sie mixtae religionis sind, unter den gegebenen Umständen eine gütige Ehe geschlossen.

II. Aus dem Gesagten folgt, dass Paula nicht frei und ledig vom Ehebande geworden, weil Petrus sie verlassen und eine andere geheiratet hat. Vor Gott und der Kirche ist und bleibt sie die legitime Ehefrau des Petrus, bis der Tod sie trennt. Was den Beichtvater nun angeht, so hat er sich wohl zu hüten, diese objektiven Folgerungen direct seiner Pönitentin mitzuteilen. Er muss vielmehr klug und umsichtig dieselbe aus forschen, was sie selbst von ihrer Verbindung mit Petrus gehalten

hat und noch hält. Er muss sie veranlassen, aus eigener Initiative zu erklären, ob sie ihr Zusammenleben mit Petrus für ein günstig eheliches oder für ein uneheliches gehalten, ob sie sich durch die Wiederverheiratung des Petrus mit einer andern für frei und ledig vom Ehejuche oder für noch gebunden erachtet habe. Kurz, der Beichtvater muss untersuchen, ob Paula in bona oder in mala oder in dubia fide die Ehe in der Heimat eingegangen ist. Hat die Pönitentin mit Conradus die Ehe geschlossen mit dem Bewusstsein

a) dass sie entweder in keiner günstigen Ehe mit Petrus gelebt, oder dass ihr Eheband durch die Wiederverheiratung des Petrus gänzlich gelöst sei, so dass sie sich hic et nunc als ledig betrachtet hat, so ist sie in bona fide;

b) hatte sie dabei das Bewusstsein, dass sie noch Ehefrau des Petrus sei, so ist sie in mala fide;

c) hat sie endlich Zweifel in Betreff der Günstigkeit ihrer Verbindung mit Petrus und mit Conradus, so ist sie in dubia fide.

III. Nach dem Wortlaut des Casus zu urtheilen, scheint Paula der Ueberzeugung zu sein, dass sie zwar die wahre Ehefrau des Petrus gewesen, — da sie von „Scheidung“ spricht, — dass sie aber durch die Wiederverheiratung ihres Mannes vom Ehejuche „frei und ledig“ geworden sei. Dennoch hat sie in bona fide ihre Ehe mit Conradus geschlossen. Zwar hat sie ihr erstes Verhältnis ein sündhaftes genannt, aber das hat sie vielleicht deshalb angenommen, weil sie als Katholikin einen Protestant geheiratet und die kirchliche Trauung unterlassen hat. Dass ihr Beichtvater im ersten Jahre ihres Zusammenlebens mit Petrus das Aufgeben ihres Verhältnisses verlangt hat, weil er es für concubinarisch hielt, ist vielleicht dadurch zu erklären, dass Paula sich unwollständig und confus bei ihm angeklagt hat. — Trotzdem ist die mala fides der Pönitentin nicht ausgeschlossen. Denn warum fühlt sie sich durch „Gewissensbisse“ geängstigt? Warum hat sie ihr Verhältnis mit Petrus allzeit so sorgfältig verheimlicht? War sie sich vielleicht wohl bewusst, ihre Ehe mit Conradus sei ungünstig, solange Petrus noch lebe? Ueber diese Punkte muss der Confessarius durch vorsichtige Nachfrage sich vergewissern, um ein richtiges Urtheil zu bilden. Diese Nachfrage kann vielleicht auch die dubia fides der Paula zum Resultate haben.

IV. Jeder der drei möglichen Fälle muss theoretisch genommen nach drei Gesichtspunkten hin erwogen werden, d. h. es ist zu beachten: 1. Ob Petrus inzwischen gestorben ist, oder 2. ob er noch lebt, oder 3. ob weder das eine noch das andere moralisch gewiss ist. Nehmen wir aber den Casus, wie er wirklich vorliegt, — der selbe enthält ein verum factum, kein fictum — so kann sich der Beichtvater keine moralische Gewissheit darüber bilden, ob Petrus noch lebt, oder ob er gestorben ist. Denn Paula weiß nur, dass jener

mit seiner Frau vor zwölf Jahren nach Russland gezogen. Seitdem hat sie nichts wieder von ihm gehört. Zudem steht der gegenwärtige Wohnort der Pönitentin wegen der ungeheuren Entfernung in keinerlei Verkehr mit Russland und hat deshalb auch keinerlei Nachricht von Petrus bekommen.

a) Nehmen wir nun zunächst an, Paula habe sich in bona fide mit Konrad verheiratet, so dass sie jetzt als Pönitentin in rechtmässiger Ehe zu leben glaubt. Wie muss der Beichtvater in diesem Falle mit ihr verfahren? Da es zweifelhaft ist, ob Petrus noch lebe, oder ob er gestorben, so muss die Pönitentin in bona fide belassen werden, auf dass sie nach wie vor ihre zweite Ehe fortführe. Denn würde ihr durch Belehrung die bona fides über die Giltigkeit der jetzigen Ehe genommen, würde sie angehalten, dass sie stante hoc dubio den Consensus zur Ehe gemeinsam mit dem Manne erneuern müsse und das debitum nicht petere, sondern nur reddere dürfe, so wäre die Lage derselben, wenn sie später erfuhr, Petrus sei noch am Leben, eine sehr schlimme. Mahnungen aber und Belehrungen, die keinen Nutzen, wohl aber Schaden bringen können, sollen unterbleiben.

Der theoretischen Vollständigkeit wegen sei hier noch kurz angeführt, wie zu verfahren sei, wenn Petrus inzwischen gestorben wäre. In diesem Falle wäre das impedimentum ligaminis, welches die Ehe der Paula mit Konrad vom Anfang an ungültig gemacht, durch den Tod des Petrus aufgehoben, und müsste nun diese putative Ehe revalidiert werden. Zu diesem Zwecke muss die Pönitentin über die bisherige Ungültigkeit ihrer Ehe belehrt und ihr befohlen werden, dass sie nunmehr zur Revalidierung derselben ihren Consens erneuere und den Konrad auf irgend eine Weise veranlasse, dass auch er seine Einwilligung zur Ehe mit ihr von neuem erkläre. Da es sich um ein geheimes Ehehindernis handelt, so besteht noch wegen der früheren Abschließung der ehelichen Verbindung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen pro foro externo die Vermuthung, dass die Verbindung giltig sei. Deshalb genügt hier die bloße Erneuerung des ehelichen Consens unter vier Augen. Zugleich muss die Pönitentin belehrt werden, dass sie ja dem Manne von dem sie infamierenden Punkte keine Mittheilung mache; und wird sie auch anzuleiten sein, wie sie nach S. Alphonsus I. 6. nro. 1117 in Bezug der Eheconsens-Erneuerung mit dem Manne zu verfahren habe. — Wie hat es der Beichtvater aber zu halten, wenn es in casu sicher ist, dass Petrus noch lebt? Muss er da entscheiden, dass Paula, deren bona fides vorausgesetzt wird, die richtige Ehe fortführe, oder dass sie mit ihrem putativen Ehemanne wie Bruder und Schwester lebe, oder dass sie sich faktisch von demselben trenne? In Rücksicht auf die missliche und gefährliche Lage, die sicherlich für Paula aus dem Bekanntwerden

des Ehehindernisses erwachsen würde, und in Rücksicht auf das Wohl und Weh der lebenden Kinder, soll der Confessarius die Paula in bona fide lassen und sich für die Fortsetzung der nichtigen Ehe entscheiden, indem es ja besser ist, materielle Sünden zuzulassen, als formelle Sünden zu veranlassen.

b) Es muss nun die zweite Möglichkeit unseres Casus erörtert werden, nämlich dass der Beichtvater die Pönitentin in mala fide antrifft, indem sie wohl weiß, dass sie wegen der Ehe mit Petrus keine gültige Ehe mit Conradus eingehen konnte. Da in casu keine moralische Gewissheit über das Leben oder den Tod des Petrus vorhanden ist, so hat der Confessarius die Paula zu belehren, sie dürfe und solle vorläufig bei Conradus als Gattin verbleiben, doch dürfe sie unter den obwaltenden Umständen nie das debitum verlangen. Denn da die Pönitentin mala fide die zweite Ehe geschlossen hat und es nicht durch glaubwürdige Indicien hic et nunc feststeht, ob ihr eigentlicher Ehemann gestorben, so hat sie kein Recht, den usus matrimonii zu begehren. Allein bei den schwierigen Verhältnissen, in denen sie sich jetzt befindet, und bei dem vernünftigen Zweifel, dass Petrus wohl tott sein könne, muss der Confessar der Frau sagen, sie dürfe dem Konrad das debitum vorläufig leisten, wenn er selbst es verlange; doch vorerst solle sie gemeinsam mit dem Manne in der oben angegebenen Weise den Eheconsens erneuern. „Semper ac mulier non est certa de vita primi viri, tenetur reddere secundo viro petenti; et hoc etiamsi adsit opinio probabilis pro invaliditate secundi matrimonii, et nulla pro valore, quia secundus vir non potest exscoliari suo jure certo, nisi habeatur certitudo de vita primi viri.“ Alphons. I. 6. nro. 903. Zugleich wird der Beichtvater es auf sich nehmen, vorsichtige Nachforschungen anzustellen, um sich vom Leben oder Tode des Petrus in etwa Gewissheit zu verschaffen, und um der Pönitentin voll und ganz helfen zu können. Er wird sich deshalb mit Paula, die wegen ihrer Lage als putative Ehefrau eine derartige Untersuchung — ohne sich der Infamie auszusetzen — nicht wagen darf, näher besprechen und schliesslich je nach dem Ergebnisse seiner Nachforschungen ihren Seelenzustand ordnen.

Auch bei dieser zweiten Möglichkeit unseres Casus — mala fides der Paula — kann man noch fragen: was muss der Beichtvater bestimmen, 1) wenn es sicher ist, dass Petrus gestorben ist, oder 2) wenn es sicher ist, dass derselbe noch lebt? Im erstenen Falle ist Paula zu belehren, dass durch den Tod des ersten Mannes ihre jetzige ungültige Ehe nunmehr gültig gemacht werden könne. Die Revalidierung geschieht in der oben angegebenen Weise. Im zweitenen Falle ist der Pönitentin die strenge Pflicht ans Herz zu legen, dass, weil ihre jetzige Ehe null und nichtig sei, sie sich dem Conradus

gegenüber absolute tam a redditione quam a petitione debiti et ab omni actu venereo enthalten müsse, und dass selbst Infamie, Aergernis und Todesgefahr sie davon nicht entschuldigen könnten. Ein weiteres Zusammenleben mit Konrad kann und darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass beide wie Bruder und Schwester leben. Ist nun dem Konrad das Ehehindernis streng geheimzuhalten oder soll Paula oder der Beichtvater demselben die Sachlage anvertrauen? Sind Infamie, Zank und Streit, öffentliches Aergernis, schlimme Folgen für die Kinder sc. wahrscheinlich, so ist strenges Stillschweigen zu beobachten, und Paula muss als Schwester mit Konrad leben und lieber geduldig alle Peinen auf sich nehmen, als sich fernerhin auf den usus matrimonii einlassen. Sollte aber ein enthalthames Zusammenleben unmöglich sein, so müsste sie sich von jenem trennen, ohne jedoch den Grund davon offenbaren zu müssen — wegen der Infamie.

c) Schliesslich kommt die dritte Möglichkeit des Casus in Betracht, nämlich was der Beichtvater zu thun habe, wenn Paula wegen der Giltigkeit der ersten oder zweiten Ehe oder wegen anderer Punkte in dubia fide wäre und sie diese Zweifel dem Confessarius zur Lösung oder Belehrung vorlegen würde. In diesem Falle hat er die grösste Klugheit und Vorsicht anzuwenden, damit er nicht etwa durch seine Antwort auf unwichtige und nichtige Zweifel und nebenfachliche Anfragen an der bona fides, in der sich Paula bezüglich der Hauptpunkte vielleicht befindet, rüttete. Um das richtige Verfahren in aller Kürze anzudeuten, stelle ich folgende Gesichtspunkte auf: Der Confessar befrage die Pönitentin genau nach den Gründen ihres Zweifels und ihrer Anfrage. Sind 1°, die Gründe nicht ad rem, de qua praecipue agitur, sind es pure Scrupeln, Phantastereien, so schweige er oder sage, die Gründe seien nicht wert, dass man sie beachte oder dass man deshalb unruhig oder zweifelhaft sei. „Quando poenitens mero serupulo (scrupulus dicitur dubium ex falsa seu futili ratione) ad interrogandum movetur, tunc, si monitio noxia fore praevideatur, potest confessarius tacere, vel respondere, ut deponat ejusmodi serupulum. Ratio, quia scrupulus non aufert bonam fidem.“ Gury lib. de Poenit n. 611. qu. 1. Nota a. und Sanchez de matrim. I. 2. disp. 38. n. 14. In der citierten Stelle aus Gury-Ballerini werden in der betreffenden Nota noch folgende Winke gegeben: „Si ratio interrogandi revera sit futilis, v. g. si dubium moveat de validitate matrimonii, eo quod poenitens celebraverit in statu peccati, vel tempore interdicto, vel per fictum status liberi testimonium, vel contra prius emissum juramentum aut votum etc. non appareret, cur confessarius (qui ex alia vera causa, sed poenitenti ignota, scit invalidum esse matrimonium) respondere non possit, rationem illam

esse inanem, et vanum scrupulum.“ — Sind aber 2^o, die Gründe des Zweifels wesentliche, indem sie die validitas oder invaliditas der geschlossenen Chen, wie sie in casu vorliegen, direct betreffen, so muß der Confessor reden und die Pönitentin belehren, „quia taciturnitas confessarii esset erroris approbatio, quod nunquam licet.“ Lugo de Poenit. disp. 22. n. 29. S. Alph. I. 6. n. 616. In diesem Falle würden die obigen Fälle je nach der Natur des Zweifels zur Sprache kommen.

Beuren.

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XVII. (Drei neue Feste.) Die S. C. R. erließ unterm 19. August 1890 ein Decret U. et O. folgenden Inhaltes: Schon längst hatten die Christgläubigen des katholischen Erdkreises den Wunsch gehabt, es möchte überall das Gedächtnis der heiligen Befenner Johannes Damascenus, Sylvester, Abt, und Johannes von Capistran gefeiert werden, von denen der Erste durch seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, die Anderen durch ihre apostolischen Arbeiten zum Heile der Seelen die Kirche Gottes wunderbar verherrlichten. Dieses ist in gegenwärtiger Zeit durch wiederholte Bitten mehrerer Bischöfe und ausgezeichneter Würdenträger vom römischen Stuhle noch inständiger verlangt worden.

Diesen Bittgesuchen gerne willfahrend, wollte unser heiligster Vater Papst Leo XIII. die ganze Angelegenheit der reiflichen Prüfung und dem Urtheile der heiligen Riten-Congregation übergeben. Dieselbe aber beschloß in einer ordentlichen Sitzung, nachdem sie noch die mündliche und schriftliche Meinung des Promotor Fidei, R. P. D. Augustin Caprara, vernommen, daß die gewünschte Ausdehnung der Feste auf die allgemeine Kirche gewährt werden könne, so zwar, daß der hl. Johannes Damascenus, Befenner, am 27. März sub ritu duplici minori, mit der Eigenschaft eines Doctor, der hl. Sylvester, Abt, am 26. November unter demselben Ritus, der hl. Johannes von Capistran, Befenner, am 28. März sub ritu semiduplici gefeiert werde. Die betreffenden Officien jedoch mit den Messen für die Feste der genannten Heiligen, welche, sobald es geschehen kann (quantocius fieri possit) von der heiligen Riten-Congregation herauszugeben sind, sind vom Jahre 1892 an von allen, welche aus dem Säcular- wie Regular-Clerus zu den canonischen Tagzeiten verpflichtet sind, in Zukunft zu recitieren, unter Beobachtung der Rubriken.

Ueberdies glaubten dieselben Cardinale, welche an der Spitze der Riten-Congregation stehen, die Entscheidung zu treffen, daß die sechste Lection des Officiums des heiligsten Herzens Jesu, dessen Fest von unserem heiligsten Vater zum Ritus eines Duplex primae classis im vorigen Jahre für die ganze Kirche erhoben worden ist, von nun an folgendermaßen geschlossen werde: